

Der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf erlässt aufgrund § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15. April 1992 i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) folgende

Gebührensatzung der Stadt Seiffhennersdorf für das Stadtarchiv (Archivgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Stadtarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem ihr als Anhang beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Archivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach der Ziffer I. und II des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes/ des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
 5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
 6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebühren- und kostenfrei sind.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern I., II. IV. und V. des Gebührenverzeichnisses sind befreit:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland
 - b) der Freistaat Sachsen
 - c) die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen
 - d) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Buchst. a-c genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner:
 1. die Sondervermögen/ die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
 3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (5) Die Gebührenbefreiung entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der Auslagen im Sinne von § 4.
- (6) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern/ Schülern/ Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.
- (7) Schüler ohne eigenes Einkommen sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.
- (8) Die Gebühren nach der Ziffer IV. des Kostenverzeichnisses für Reproduktionen können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen bis zu 50 % ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerblich Zwecke verfolgt werden.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. die Postgebühren, die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,
2. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Gebührenfestsetzung

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.

§ 6 Entstehung / Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.
- (2) Gebühren- und Auslagenbeträge bis zu 50,00 € werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Archivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung, höhere Beträge binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie sind an die Stadtkasse zu bezahlen.
- (3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde, oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im (Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Stadtarchiv vom 15.08.1996 außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 18.10.2007

Siegel

Berndt
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	Öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten

Gebührenverzeichnis
als Anhang zur Gebührensatzung der Stadt Seifhennersdorf für das Stadtarchiv

I. Grundgebühren

1. Grundgebühr für Benutzungen lt. Archivsatzung pro Tag	5,00 €
2. jeder folgende Benutzungstag	2,50 €
3. Monatskarte	20,00 €
Jahreskarte	100,00 €
4. Benutzung für Nachforschung zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
4.1. Grundgebühr	10,00 €
4.2. jeder weitere Benutzungstag	5,00 €

II. Für die Beantwortung von Anfragen werden erhoben:

Erweiterte mündliche oder schriftliche Auskunft je Arbeitshalbstunde	6,50 €
----------------------------------------------------------------------	--------

III. Anfertigung von Kopien, Abschriften, Lichtbildaufnahmen u.a.

Für die Anfertigung von Lichtbildaufnahmen und für andere Kopierarbeiten werden folgende Gebühren erhoben:

a) Fotokopien pro Kopie			
im Rahmen der Benutzung	A 4		0,10 €
	A 3		0,15 €
im Rahmen eines Auftrages	A 4		0,50 €
	A 3		1,00 €
b) Auszüge, Abschriften u. Übertragungsarbeiten aus schwer lesbarem Archivgut u. Übersetzung fremdsprachiger Archiv-Texte: je Arbeitshalbstunde			10,00 €
c) Vergrößerungen, Reproduktionen auf Fotopapier			
Grundgebühr je Fotoauftrag			2,50 €
Grundgebühr für Reproduktion (kein Negativ vorhanden)			5,50 €
Gebühr für Anfertigung von Abzügen in schwarz/weiß			
je Abzug	Format 9 x 13		3,00 €
je Abzug	Format 10 x 15		3,50 €
je Abzug	Format 13 x 18		4,00 €
je Abzug	Format 18 x 24		5,00 €

IV. Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen

1. Für die **Nutzung von Reproduktionen** von im Archiv verwahrten Archivalien werden erhoben:

1. in Büchern, Periodika und sonstigen Publikationen

a) s/w:		
- Auflage bis 5.000 Stück		20,50 €
- Auflage bis 10.000 Stück		25,50 €
- Auflage bis 50.000 Stück		30,50 €
- Auflage über 50.000 Stück je angefangene 20.000 Stück		41,00 €
b) bei Abdruck von Farb Reproduktionen	das Doppelte der unter a) genannten Gebühren	
c) bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt o. Schutzumschlag		
- s/w:	das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühren	
- farbig:	das Doppelte der unter 1 b) genannten Gebühren	

2. **in Kalendern, auf Ansichtskarten, Postern und Plakaten, sofern nicht zur Benutzung für Werbezwecke**

- s/w:	das Doppelte der unter 1 a) genannten Gebühren
--------	------------------------------------------------

- farbig:

das Doppelte der unter 1 b) genannten
Gebühren

3. bei Benutzung zu Werbezwecken

- s/w:

das Fünffache der unter 1 a) genannten
Gebühren

- farbig:

das Fünffache der unter 1 b) genannten
Gebühren

4. bei Neuauflagen

- s/w:

das 0,5 fache der unter 1 a) genannten
Gebühren

- farbig:

das 0,5 fache der unter 1 b) genannten
Gebühren

V. Für die Wiedergabe von Archivalien in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen werden erhoben:

je angefangene Wiedergabeminute

25,50 €